

fertigte Fristüberschreitungen. Eine Rolle spielen auch unklare oder unvollständige, im Ergebnis jedoch richtige Beschlüsse sowie falsche oder ungenügende Begründungen und fehlende Rechtsmittelbelehrungen. Auch derartige Fehler bedürfen einer gründlichen Auswertung mit den Konfliktkommissionen und der Gewerkschaft, denn es ist notwendig, daß die Konfliktkommissionen in jeder Beziehung hohe Rechtssicherheit gewährleisten.

Es hat für die Menschen Gewicht, daß die Konfliktkommissionen für den Werkstätigen im Betrieb jederzeit und unkompliziert zugänglich sind, daß sie ihn vertrauensvoll über seine Rechte und Pflichten aufklären oder ihm sachkundig bei der Antragstellung zur Hand gehen oder daß sie bei arbeitsrechtlichen Konflikten unter öffentlicher Kontrolle in der Regel binnen drei Wochen nach Eingang eines Antrags beraten und entscheiden. Das gehört in unserer sozialistischen Gesellschaft zu jenem wohlthuenden sozialen Klima, in dem sich die Menschen geborgen fühlen.

Zusammenarbeit der Staatsanwälte mit der Gewerkschaft bei der Anleitung der Konfliktkommissionen

Aus dem Klassenwesen sozialistischer Demokratie folgt, daß den Gewerkschaften umfassende Rechte bei der Gestaltung und Verwirklichung unserer Rechtsordnung zustehen. Dazu gehört ihre Befugnis und Verantwortung zur Anleitung der Konfliktkommissionen, die bekanntlich 1953 auf Vorschlag des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes gebildet wurden und sich seither seiner fürsorglichen Obhut erfreuen und erfreuen.

Die enge Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft als der umfassendsten Klassenorganisation der Arbeiterklasse und Sachwalterin der Interessen aller Werkstätigen zur qualifizierten Anleitung und Unterstützung der Konfliktkommissionen war und ist für die Staatsanwaltschaft Ehrensache und gesetzliche Pflicht. Dieses Zusammenwirken hat sich besonders bei den Schulungen der Konfliktkommissionsmitglieder bewährt, an denen sich die Staatsanwälte aktiv und ideenreich beteiligen.

Die Schulungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Arbeitsgesetzbuchs müssen besonders intensiv und in hoher Qualität durchgeführt werden. Das ist als einer unserer konkreten Beiträge zu verstehen, die führende Rolle der Arbeiterklasse bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft weiter auszuprägen. Eine gute Abstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen und mit den Richtern ist dazu erforderlich. Die Staatsanwälte sollten ihren Beitrag in dem Bewußtsein erbringen, daß hohes Wissen und gründliche Sachkunde in wachsendem Maße zu den Grundvoraussetzungen schöpferischer demokratischer Mitgestaltung und Mitbestimmung aller Werkstätigen gehören.

Im gemeinsamen Bemühen um die Festigung der Gesetzlichkeit in Einheit mit der weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie hat in der DDR die Zusammenarbeit der Gewerkschaften mit den Justiz- und Sicherheitsorganen — und speziell der Staatsanwaltschaft — ein hohes Niveau erreicht.

Heute übergibt z. B. die Mehrzahl der Staatsanwälte der Kreise und Bezirke den Kreis- und Bezirksvorständen des FDGB regelmäßig (meistens halbjährlich oder jährlich) Einschätzungen, Analysen über Ergebnisse und Erfahrungen aus staatsanwaltschaftlichen Beschlußüberprüfungen und überhaupt aus der Zusammenarbeit mit den Konfliktkommissionen zur eigenverantwortlichen Auswertung. Derartige Informationen werden von den Gewerkschaftsleitungen zur Anleitung und Unterstützung der Konfliktkommissionen genutzt.

Als wertvolle Hilfe wird ebenfalls die aktive Mitwirkung der Staatsanwälte bei der Vorbereitung und Durchführung von Rechtskonferenzen eingeschätzt. Dabei ist die vereinzelt anzutreffende Auffassung, die Zusammenarbeit der Staatsanwälte mit den Gewerkschaften könne sich auf deren Rechtskommissionen beschränken, zu überwin-

den. Zuständig für derartige Fragen sind die territorialen Leitungsgremien des FDGB.

Verantwortung der Betriebsleiter für die Unterstützung der Konfliktkommissionen

Der Anteil der Konfliktkommissionen an der Herausbildung sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Werkstätigen wird auch von den Leitern der Betriebe und den leitenden Mitarbeitern zunehmend erkannt. Fälle mangelnder Unterstützung der Konfliktkommissionen sind seltener geworden. Die betrieblichen Leiter kommen im wesentlichen ihrer Unterstützungspflicht nach. Nur in wenigen Fällen ist es erforderlich, mit staatsanwaltschaftlichen Aufsichtsmaßnahmen einzugreifen, um Beeinträchtigungen der Tätigkeit der Konfliktkommissionen zu überwinden.

Die Konfliktkommissionen geben jährlich allein in Arbeitsrechtssachen rund 7 000 Empfehlungen an Betriebsleiter, betriebliche Organisationen und Arbeitskollektive, damit Rechtsverletzungen und andere Ursachen und Bedingungen, die Konflikten zugrunde liegen, überwunden und künftig verhütet werden. Die Empfehlungen werden meistens zur Grundlage weiterer Leitungsmaßnahmen genommen, so z. B. in Form von Werkleiteranordnungen, Weisungen an Leitungsbereiche, Überprüfungen und Kontrollen, Durchführung von Disziplinarverfahren und Herbeiführung der materiellen Verantwortlichkeit. Es gibt aber auch einzelne Fälle, in denen Leiter oder Leitungen auf Empfehlungen der Konfliktkommissionen schleppend oder gar nicht reagieren oder in denen die Tätigkeit der Konfliktkommissionsmitglieder nicht richtig gewürdigt wird bzw. moralische und materielle Anerkennungen unterlassen werden. In einzelnen Betrieben sind auch noch Erscheinungen anzutreffen, daß Arbeitsmaterialien, Räumlichkeiten und Protokollanten in unzureichendem Maße zur Verfügung gestellt werden. In solchen Fällen darf es nicht an gehöriger Unterstützung der Konfliktkommission durch den Staatsanwalt im Zusammenwirken mit der Gewerkschaft mangeln. Speziell die staatsanwaltschaftliche Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht bleibt in dieser Beziehung stets aktuell.

Im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Inkrafttreten des AGB ist die Verantwortung der Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter für die exakte Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts, wie sie sich speziell aus den §§ 18 und 291 AGB ergibt, stärker zur Geltung zu bringen. Es ist von außerordentlich großem Gewicht, daß die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und die Betriebsleiter in ihrer Leitungstätigkeit selbst die Einhaltung des Arbeitsrechts kontrollieren. Dazu gehört, darum besorgt zu sein, daß die verantwortlichen Leitungskräfte die notwendigen gediegenen Kenntnisse auf dem Gebiet des sozialistischen Arbeitsrechts erwerben.

Bei der weiteren wirksamen Unterstützung der Konfliktkommissionen durch die Staatsanwaltschaft geht es nicht um eine Kampagne, wengleich natürlich zunächst besondere Anstrengungen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Arbeitsgesetzbuchs unerläßlich sind. Entscheidend werden aber schließlich Zielstrebigkeit und Kontinuität in der Zusammenarbeit mit den Konfliktkommissionen und den Gewerkschaften auf allen Arbeitsgebieten sein.

Dem grundlegenden Inhalt nach handelt es sich darum, dem prinzipiellen programmatischen Auftrag unserer Partei immer besser gerecht zu werden, die Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane noch enger mit der gesellschaftlichen Initiative für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu verbinden.¹²

1 G.-J. Kuhlmann, „Betriebsjustiz“, Juristenzeitung (Tübingen) 1976, Heft 18, S. 537.
2 G.-J. Kuhlmann, a. a. O., S. 538.